



Das IX. Cap.

Wie eine Statt mit Hunger zu bezwingen.

Die Statt mit Hunger bezwingen heyst/wann sie durch Hungersnoth also bedrengt wirdt / daß sie sich dem Willen des Belägerers ergeben muß. Wer aber solches will zu wegen bringen / der muß entweder durch seine Kundschafter oder Verstandt so er in der Statt hat/engentlich wissen was für Proviandt beydes an Essen vnd Trincken / an Vorrath vnd anderer Nothturffe darinnen sey.

Item teas vor Bürgerschaft vnd Besatzung darinnen sey/dabey man abnehmen kann / wie lang sie an ihrem Vorrath möchten genug haben/vnd bedacht seyn/wie ihre Proviandierung zu verhindern.

Man muß auch die Belägerung anfangen / ein wenig vor der Erndt: Dann alsdann hat man gemeinlich am wenigsten an Vorrath/vnd werden darauff verhindert / daß sie sich nicht weiter versehen können/in dem ihnen alles auff dem Felde verderbt/vnd das Wasser auch (wann man kann) abgezissen wirdt.

Ihre Thor vnd Brücken muß man ihnen mit dem Geschütz einschießen / die Mühlen vnd Speicher mit Feuerkugeln anstecken.